

Einkaufsbedingungen (EKB)

§ 1. Geltungsbereich

Für alle von uns erteilten Aufträge gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung ausschließlich unsere nachstehenden Einkaufsbedingungen. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird, soweit sie von unseren Einkaufsbedingungen abweichen oder wir sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, hiermit im Voraus widersprochen. Sie werden auch nicht durch Annahme der Ware Vertragsbestandteil.

§ 2. Angebote

Der Lieferant hat sich in seinen Angeboten hinsichtlich Art, Menge und Beschaffenheit der Ware genau an unsere Anfrage zu halten und bei Abweichungen darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Angebote haben kostenlos zu erfolgen.

§ 3. Auftragserteilung

Nur schriftlich von uns erteilte Bestellungen, die mit den Unterschriften der Bevollmächtigten versehen sind, haben Gültigkeit, es sei denn, wir hätten eine Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch getroffen. Alle Änderungen der erteilten Aufträge sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4. Auftragsannahme

Jeder angenommene Auftrag ist uns gegenüber unverzüglich unter Bekanntgabe unserer Bestellnummer zu bestätigen, und zwar auch bei sofortiger Lieferung. Unsere Bestellungen sind widerruflich, solange nicht die Bestätigung ihrer unveränderten Annahme bei uns eingegangen ist. Abweichungen vom Auftrag sind in der Auftragsbestätigung deutlich zu kennzeichnen.

Mit Auftragsannahme ist der Lieferant verpflichtet, uns die für den Einbau bzw. die Verwendung des Liefergegenstandes erforderlichen technischen Daten (Installationsbedingungen etc.) bekanntzugeben.

§ 5. Nachunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern zur Erfüllung der uns gegenüber geschuldeten Leistungen bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

§ 6. Lieferzeit

Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder -termine sind äußerst. Bei ihrer Überschreitung können wir ohne vorherige Setzung einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

§ 7. Zahlung

Sofern in der Bestellung nicht anders ausgewiesen, erfolgt die Zahlung am 10. des der mangelfreien Lieferung und Rechnungstellung folgenden Monats abzüglich 3% Skonto, vorausgesetzt, alle Bestellvorgaben sind erfüllt.

§ 8. Mängelhaftung

Der uns obliegenden Untersuchungs- und Rügepflicht ist genüge getan, wenn wir eingehende Waren innerhalb von 3 Wochen untersuchen und offensichtliche Mängel innerhalb dieser Frist anzeigen.

Zahlung bedeutet nicht eine Anerkennung der Mängelfreiheit.

Unbeschadet unserer gesetzlichen Gewährleistungsansprüche behalten wir uns vor, die gelieferte Ware zur Verfügung zu stellen, sofern sie mangelhaft ist. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, Nacherfüllung nach unserer Wahl durch unverzügliche kostenlose Nachlieferung oder kostenlose Nacharbeit zu leisten.

Die Verjährungsfrist für unsere Rechte und Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate ab Inbetriebnahme bei unserem Kunden, maximal jedoch 36 Monate ab Lieferung. Eine Mängelrüge unsererseits hemmt den Lauf der Verjährungsfrist bis zur Erfüllung unserer Mängelansprüche oder der endgültigen schriftlichen Ablehnung des Lieferanten, diese zu erfüllen. Im letzten Fall tritt die Verjährung frühestens 6 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

In dringenden Fällen sind wir berechtigt, die Beseitigung der Mängel ohne weiteres auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 9. Konformitäts-/Herstellererklärung

Die gelieferten Waren müssen alle die sie jeweils betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für die Ware eine Herstellererklärung oder Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG- Maschinenrichtlinien erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und uns unverzüglich auf seine Kosten zur Verfügung stellen.

§ 10. Urheberrechte, Geheimhaltung

An allen unseren Mustern und Zeichnungen besitzen wir das Urheberrecht. Der Lieferant ist verpflichtet, sich jeder Beeinträchtigung dieses Urheberrechts zu enthalten und ihm überlassene Muster und Zeichnungen nach Ausführung der Bestellung uns sofort zurückzugeben. Im Übrigen verpflichtet er sich, ihm gegenüber gemachte Angaben sowie Zeichnungen und Muster geheim zu halten und nicht Dritten zur Kenntnis zu geben. Für die Folgen eines etwaigen Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist der Lieferant uns gegenüber haftbar.

§ 11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Erfüllungsort ist für beide Teile die jeweils von uns benannte Empfangsstelle. Gerichtsstand ist für beide Teile Porta Westfalica.